

# Satzung

## „SALONik“

### Deutsch-Polnischer Kulturverein e.V.

#### § 1

##### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „SALONik“ Deutsch-Polnischer Kulturverein e.V.  
Im Folgenden wird der Verein hier abgekürzt „SALONik“ genannt.
2. „SALONik“ hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. „SALONik“ ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck

Der Vereinszweck von „SALONik“ ist die Verbreitung und die Pflege der polnischen Sprache und Kultur in Deutschland im Sinne der Völkerverständigung. Dieser soll hauptsächlich durch die folgenden kulturellen Aktivitäten verwirklicht werden:

1. durch die Organisation von:
  - Treffen mit Künstlern,
  - Ausstellungen,
  - Konzerten,
  - Vorträgen,
  - Filmvorführungen,
  - sonstigen kulturellen Veranstaltungen;
2. durch den Informationsaustausch und die Förderung von Kontakten im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich;
3. durch die Förderung von Begegnungen zwischen Bürgern der BRD und der RP im Sinne der europäischen Integration;
4. durch die Darstellung der eigenen Arbeit in den Medien.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

Der Verein „SALONik“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 4**

### **Mittel des Vereins**

1. Die Mittel von „SALONik“ werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und erwirtschafteten Überschüssen zur Verfügung gestellt.
2. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung. Sie kann nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Die Mittel von „SALONik“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins SALONik oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Polen.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied von „SALONik“ kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins akzeptiert und seine Satzung annimmt. Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen bei seiner nächsten Sitzung. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mitglieder können Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr sein. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und zwar zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
5. Ein Mitglied, welches wiederholt den anfallenden Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, verliert nach Ablauf von zwei Jahren seine Mitgliedschaft.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein „SALONik“ ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch einlegen, worüber die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung wird in Schriftform unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung verschickt.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
  - die Kassenprüfer zu wählen;
  - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
  - über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
  - die Neuwahlen des Vorstandes durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei der persönlichen Anwesenheit von mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Bei Beschlussunfähigkeit bestimmt der Vorstand einen zweiten Termin für die Mitgliederversammlung.
5. Ist eine Teilnahme an der Versammlung nicht möglich, so kann das Stimmrecht schriftlich oder auf elektronischem Wege auf ein anderes Mitglied, welches an der Versammlung teilnehmen kann, übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch gegen den von dem Vorstand nach § 5 Abs. 6 der Satzung beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht an dieser Versammlung persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter teilzunehmen.
7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
8. Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins „SALONik“ erfordert.  
Die Einberufung erfolgt:
  - wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird;
  - wenn ein schriftlicher und begründeter Antrag eines einzelnen Mitgliedes dem Vorstand vorgelegt wird und dieser dem Antrag zustimmt.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/-in.

3. Der Vorstand des Vereins „SALONik“ tagt mindestens zweimal im Jahr.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein „SALONik“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Eine dieser Personen muss der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende sein.
5. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter des Vereins „SALONik“ legen dem Vorstand über ihre nach außen gerichteten Aktivitäten und Verpflichtungen bis spätestens in der jeweils nachfolgenden Vorstandssitzung Rechenschaft ab.

## **§ 9**

### **Schriftführung**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die von dem/der Schatzmeister/-in und dem/der Vorsitzenden unterschrieben werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.